

99006001006000

Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit Genehmigung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002963968/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006001006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitszeit, Ausnahmegenehmigung, Feiertag, Freizeitausgleich, Ersatzruhetag, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonderregelungen der Arbeitszeit (2030700), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.05.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_13.html
Teaser	Wenn Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber an einem Sonn- oder Feiertag Mitarbeitende in Ihrem Unternehmen oder Betrieb arbeiten lassen möchten, benötigen Sie dafür eine Genehmigung.
Volltext	Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber benötigen Sie eine Genehmigung von der örtlich zuständigen Behörde für Arbeitsschutz, wenn bei Ihnen an einem Sonn- oder Feiertag gearbeitet werden soll. Sie können eine Bewilligung der Sonn- oder Feiertagsarbeit beantragen, wenn Sie: • Haus- und Ordermessen für gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer durchführen möchten, • einen unverhältnismäßigen Schaden in einem Betrieb infolge besonderer Umstände verhindern wollen, zum Beispiel durch einen sehr hohen Krankenstand oder eine verspätete Materiallieferung, • die gesetzlich vorgeschriebene Inventur machen wollen, sofern diese nicht an einem Wochentag erfolgen kann. Liegen andere Gründe vor, werden auch diese geprüft und die Sonn- oder Feiertagsarbeit gegebenenfalls bewilligt. Von dem generellen Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit sind bestimmte Tätigkeiten ausgenommen, wie beispielsweise • Daseinsvorsorge: zum Beispiel in der Pflege von Kranken oder der Versorgung von Tieren,

Modul	Sachverhalt
	• Dienstleistungen: zum Beispiel in Restaurants oder bei Taxiunternehmen, sowie • Freizeitgestaltung: zum Beispiel in Theatern, beim Fußball oder in Freizeiteinrichtungen, • Einsatz in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen: zum Beispiel unaufschiebbare Arbeiten, wie beispielsweise Reparaturen bei Rohrbrüchen oder Sturmschäden an Dächern. Für bestimmte Ausnahmen gelten Höchstgrenzen.
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular über die Homepage der Gewerbeaufsicht oder formloses Schreiben an die senatorische Behörde (SGFV) • Stellungnahme des Betriebsrats (wenn vorhanden)
Voraussetzungen	• Sie können den Antrag auf Bewilligung der Sonn- und Feiertagsarbeit nur stellen, wenn Sie Arbeitgeber:in sind.
Kosten	Derzeitige Kostenhöhe (variabel): von 129,50 € bis zu 5.500,00 €. Es gelten die aktuellen Kostensätze in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Kostenverordnung finden Sie bei den Rechtsgrundlagen.
Verfahrensablauf	Eine Bewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit können Sie schriftlich beantragen. Dafür sind folgende Schritte durchzuführen: • Sie füllen das betreffende Antragsformular vollständig aus oder Sie stellen einen formlosen Antrag. • Sie senden es an die örtlich zuständige Stelle. Bitte beachten Sie: Für Anträge nach §§ 13 Abs. 4 und Abs. 5, 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) senden Sie Ihren Antrag an Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (Die Anschrift ist bei der zuständigen Stelle hinterlegt). Für Anträge nach § 13 Abs. 3 ArbZG senden Sie Ihren Antrag an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Die Anschrift ist bei der zuständigen Stelle hinterlegt). • Sind erforderliche Unterlagen bzw. Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie von der Sachbearbeitung kontaktiert.

Modul	Sachverhalt
	• Nach Abschluss der behördlichen Prüfung erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid. • Die örtlich zuständige Stelle wird Ihnen den Bescheid per E-Mail oder auf dem Postweg zusenden. • Der Gebührenbescheid geht Ihnen in der Regel getrennt zu.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Auslastung der örtlich zuständigen Stellen und der Vollständigkeit der Unterlagen.
Frist	Es gelten keine Fristen.
weiterführende Informationen	https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/allgemeine-kontaktdaten-1640 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a120-arbeitszeitgesetz.pdf
Hinweise	Eine Sonn- und/oder Feiertagsarbeit ist erst erlaubt, wenn Sie eine Bewilligung erhalten haben. Eine rückwirkende Bewilligung für einen zurückliegenden Sonn- oder Feiertag kann nicht erteilt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen • Genehmigungsfähige Ausnahmen sind: Haus- und Ordermessen für gewerbliche Wiederverkäufer (bis zu 10 Sonn- und Feiertage im Jahr) besondere Verhältnisse (z. B. sehr hoher Krankenstand, verspätete Materiallieferung), die einen unverhältnismäßigen Schaden in einem Betrieb hervorrufen könnten (bis zu 5 Sonn- und Feiertage im Jahr) oder die gesetzlich vorgeschriebene Inventur, wenn diese nicht an einem Wochentag erfolgen kann (ein Sonntag im Jahr). • Bei anderen Gründen werden diese geprüft und die Sonn- oder Feiertagsarbeit gegebenenfalls bewilligt. • zuständig: Für Anträge nach §§ 13 Abs. 4 und Abs. 5, 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG): Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Referat 33 Arbeitsschutz, Technischer und stofflicher Verbraucherschutz, Eichwesen, Gentechnik Für Anträge nach § 13 Abs. 3 ArbZG: Gewerbeaufsicht des

Modul	Sachverhalt
	Landes Bremen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Bewilligung%20Sonn-%2C%20u.%20Feiertagsarbeit.pdf https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Bewilligung%20Sonn-%2C%20u.%20Feiertagsarbeit.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen